

**II. Theologisch-ethisch:** Als Orientierung für den Umgang mit Differenzen befindet sich das Postulat der T. in unaufhebbarer Spannung z. Wahrheitsanspruch. Es schließt diesen allerdings nicht notwendig aus, noch hebt es die moral. Verpflichtung der Subjekte auf, nach  $\nearrow$ Wahrheit zu suchen u. sich in der eigenen Praxis nach der gefundenen Wahrheit zu richten. Es entzieht ihm lediglich den Status rechtl. Verbindlichkeit u. garantierter Konkurrenzlosigkeit u. ergreift Partei für das freie Suchen des Subjekts in dialog. Kommunikation mit anderen, einschließlich der Möglichkeit, vorhandene Wahrheitsansprüche in Frage zu stellen, zu bestreiten bzw. einer abweichenden Option anzuhängen. Insofern trifft F.  $\nearrow$ Nietzsches Vorwurf, T. sei die „Unfähigkeit zu Ja u. Nein“ (Aus dem Nachlaß der Achtzigerjahre: WW in 3 Bdn., hg. v. K. Schlechta, Bd. 3. M 1956, 516) nicht die T. als solche, sondern nur ihr Verständnis als Standpunktlosigkeit. Das Verhältnis zw. eigenem Gültigkeitsanspruch u. der fakt. Existenz anderer Religionen stellt aber zumindest für alle universalen Religionen ein grundlegendes Problem dar, das in Lehre u. Praxis unterschiedl. „Lösungen“ kennt. Vor dem Hintergrund einer Revision eurozent. Sichtweisen u. der wachsenden Globalisierung setzt sich die chr.  $\nearrow$ Theologie der Religionen in jüngerer Zeit mit der über die Forderung des Respekts vor den anderen Religionen hinausgehenden Frage auseinander, ob die Option für einen bestimmten Glauben in chr. Sicht die Bestreitung der anderen erzwingt bzw. diese nur so weit anzuerkennen erlaubt, als sie mit ihr übereinstimmen od. ob unterschiedl. Optionen nicht sogar als ebenbürtige Antworten auf Gottes Offenbarung unter je besonderen gesch. u. kulturellen Verstehensvoraussetzungen gesehen u. gewürdigt werden können.

Theologisch-ethisch muß bei der Verpflichtung z. T. zw. einer individual- bzw. tugendeth. u. einer sozial- u. struktureth. Perspektive unterschieden werden. In der ersten geht es um T. als Grundhaltung, Gesinnung u. Motiv der einzelnen, die den anderen in seiner anderen rel. Überzeugung gelten lassen u. ihm den dafür notwendigen Entfaltungsraum einräumen, unbeschadet der v. jeweiligen Subjekt selbst eingenommenen Position. In der zweiten geht es um das Verhältnis v. staatl. Zuständigkeit für das die Ges. Verbindende u. der rechtlich garantierten  $\nearrow$ Freiheit des einzelnen. Insofern mit dem Terminus T. in dieser polit. u. rechtl. Dimension in der konkret. Gesch. nur die eine Seite dieser Verhältnisbestimmung geregelt wurde – nämlich die Duldung der Anhänger eines Bekenntnisses u. seiner Ausdrucksformen bzw. die Duldung des Bekenntnisses selbst in der Öffentlichkeit –, ist T. als polit. Forderung heute als unzureichend anzusehen. Was sie zu einer bloßen – entwicklungs-geschichtlich allerdings wichtigen – Vorstufe v.  $\nearrow$ Religionsfreiheit macht, ist das Fehlen der der staatl. Duldung korrespondierenden Gewährleistung des Geduldetwerdens als subj. Anspruch (vgl. Luf).

Als persönl. Haltung, als moral. Ideal v. Gruppen u. als gesellschaftsverbindender /Grundwert bleibt das Postulat der T. v. hoher Aktualität. Denn das Recht auf Glaubens- u. Religionsfreiheit ist in der Konkretheit des polit. u. gesellschaftl. Lebens erst dann wirklich u. auf Dauer gesichert, wenn es als Konsequenz der Einsicht in den sittl. Wertgehalt jener T. begriffen wird, zu der sich die einzelnen wie auch Gruppen in ihrem Umgang mit den versch. rel. Überzeugungen u. Gemeinschaften verpflichtet erfahren. Hinzu kommt, daß die Forderung nach T. längst über den angestammten Inhaltsbereich – nämlich den des Zusammenlebens versch. Konfessionen, Religionen u. Weltanschauungen – hinausgewachsen ist u. sowohl in der Alltagssprache als auch in den Wiss. (/Sozialpsychologie) u. in der Politik z. Paradigma u. z. Chiffre für die elementarste Anforderung an das Zusammenleben in der Ges. geworden ist, u. zwar nicht nur im Hinblick auf polit. Optionen, sondern noch stärker im Hinblick auf ethnisch, rassisch, sprachlich od. sexuell geprägte gesellschaftl. Gruppen mit anderen phys., psych., vitalen od. soz. Merkmalen. Die Wurzeln der mit diesen Formen v. Andersartigkeit verbundenen Spannungen u. Konflikte (/Gewalt) liegen weniger in der Überheblichkeit eines Wahrheitsanspruchs als in der kritiklosen Normativität des aufgrund v. Gewohnheit, Trad., Trägheit, Verallgemeinerung od. Ideologie als normal Angesehenen. Auch wenn die Rechtsentwicklung andauernd bemüht ist, auf der Grdl. typ. Konflikte die Koexistenz solcher Andersheiten strukturell zu ermöglichen bzw. zu entschärfen, kommt der mentalitätsmäßig verinnerlichten u. kulturell immer wieder bestärkten Einstellung der T. im Kontext der beschleunigten /Individualisierung u. Globalisierung die zusätzl. Funktion einer eth. Ausfallbürgschaft gg. alle offenen u. latenten Formen der Diskriminierung zu.

Theologisch-ethisch kann sich das Postulat der T. auf das Gebot der /Nächstenliebe beziehen, das – wie der Ernstfall der /Feindesliebe drastisch illustriert – gerade angesichts v. Verhältnissen der Andersheit seine eigtl. Relevanz entfaltet. Als der entscheidende u. in der gesch. Praxis der In-T. zugunsten der Objektivität der Wahrheit zurückgesetzte Gesichtspunkt erweist sich hierbei die Eigenart des Glaubens bzw. allgemeiner die Eigenart v. Überzeugungen als freier Akte innerer Zustimmung u. als Erfahrung nicht-dispensabler Beanspruchung (/Gewissen). Unterstützung finden kann diese eth. Perspektive in der Einsicht in die Begrenztheit des je eigenen Erkennens. Im Zshg. mit der Praxis der Häretikerverfolgung u. der z. T. mit Gewalt einhergehenden Missionierung verwiesen theol. Kritiker auf die ntl. Empfehlungen der /Sanftmut, die Aufforderung z. Wachsenlassen v. Unkraut u. Weizen bis z. Ernte u. auf die überlegene Überzeugungskraft der guten Werke. Im Kontext neuzeitl. Subjekt- u. Sozial-Philos. konkretisiert die T.-Forderung das (auch für die /Menschenrechte) fundamentale eth. Prinzip der Respektierung der gleichen Freiheit aller (I. /Kant).

Auf diesem Hintergrund beinhaltet die Forderung der T. zuerst u. v. a. den Verzicht auf jede Art v. Gewalt z. Behauptung od. Durchsetzung der je eigenen Position. Dieser „passiven“ Dimension v.

T. entspricht aber eine aktive: Sie umfaßt die Bereitschaft, die eigenen Bilder durch Erfahrungen verändern zu lassen u. die z. Erstorientierung benutzten Vorurteile, Stereotypen u. Klischees kritisch zu überprüfen sowie ihrer Instrumentalisierung für die Kanalisierung aggressiver Energien (Sündenbock, Feindbild) zu widersprechen (/Lernen). Voraussetzung dafür ist eine starke Identität, weil nur eine solche Halt gibt u. Standpunkte sortieren (statt verschwimmen od. abhanden kommen) läßt. Ferner beinhaltet die aktive Dimension v. T. die Sorge für Bedingungen, die zulassen, abweichende Auffassungen zu leben, sie wahrzunehmen u. authentisch darzustellen, sowie die Bereitschaft, sich mit der eigenen Position auf den Wettbewerb argumentativen Diskurses, der lebensprakt. Bewährung u. der Generierung soz. Bindungskraft einzulassen. T. ist nach dieser Richtung hin eine Voraussetzung u. eine Herausforderung, am Gelingen des Miteinanders der unterschiedl. Gruppierungen in einer Ges. mitzuwirken. Hiermit sind Ziele genannt, die sowohl die Erziehung als auch die therapeut. Einrichtungen u. nicht zuletzt die öff. Praxis v. Kirche in der Ges. einfordern.

T. zielt auf die „Zivilisierung der Differenz“ (Michael Walzer), nicht auf Harmonie um jeden Preis u. schon gar nicht auf Unterdrückung der Vielfalt u. Besonderheit. Infolgedessen gehört das Aushalten v. Gegensätzen u. Ambivalenzen ebenso zu ihr wie das Riskieren v. Konflikten: Die Grenzen der T. werden überschritten, wo die Forderung nach ihr benutzt wird, um die Frage nach dem Wahren u. Richtigen nicht mehr zuzulassen u. fremdes Unrecht bzw. eigenes soz. Elend widerspruchslos geschehen zu lassen (Marcuse: „repressive T.“). Das gilt auch für kulturspezif. Rituale u. Traditionen, die weltweit anerkannte menschenrechtl. Minimalstandards verletzen, aber mit dem Hinweis auf die kulturelle Trad. aufrechterhalten u. v. den (meist allerdings den indirekt) Betroffenen hingenommen werden, wie z.B. Genital-/Verstümmelung, /Witwenverbrennung, /Sklaverei, /Blutrache, staatl. Bestrafung des Religionswechsels, Unterlassung mögl. med. Hilfe für erkrankte Anvertraute, systemat. Unterdrückung v. /Minderheiten sowie die erzwungene Beschränkung der Frau auf bestimmte häusl. Bereiche. In derartigen Fällen ist nicht Duldung, sondern Widerspruch bzw. /Widerstand geboten, weil eine Respektierung dieser Praktiken gg. die unabdingbare Voraussetzung für die T., nämlich das Prinzip der Anerkennung des anderen als gleichwertiger Person sowie die Achtung vor seiner freien Entscheidung, verstieße. Die Sicherung der institutionellen Rahmenbedingungen der T. ist im modernen demokrat. Staat Aufgabe der /Verfassung, die einerseits die Rechte der Person als eines freien u. gleichen Subjekts zu garantieren, andererseits Minderheiten zu schützen, /Diskriminierung zu verbieten u. für Konflikte Regelungsverfahren bereitstellen hat.

Lit.: **ESTL** 2, 3621–38 (M. Honecker, U. Steiner); **NHThG** 4, 218–234 (O. Höffe); **StL** 5, 485–489 (H.-J. Becker); Neues Lex. der Chr. Moral, hg. v. H. Rotter-G. Virt. I 1990, 784–789 (R. Mengus). – **H. Mieville**: T. u. Wahrheit. Be 1955; **A. Hartmann**: T. u. chr. Glaube. F 1955; **J. Maritain**: Truth and human fellowship. Pr 1957, dt. Hd 1960; **O. Busch**: T. u. GG. Bn 1967; **R. P. Wolff** – **B. Moore** – **H. Marcuse**: Kritik der reinen T. F 1968; **G. Püttner**: T. als Verfassungsprinzip. B 1977; **K. Rahner**: T. in der

Kirche. Fr 1977; **P.L. Berger**: The heretical Imperative. NY 1979, dt. F 1980; **H.R. Schlette**: Zum Thema T. Ha 1979; **J. Blattner**: T. als Strukturprinzip (FThSt 129). Fr 1985; **J. Neumann-M.W. Fischer** (Hg.): T. u. Repression. F 1987; **G. Luf**: Von der T. z. Religionsfreiheit: A. Rauscher (Hg.): Mehrheitsprinzip u. Minderheitenrechte. K 1988, 54-78; **J. Lähnemann** (Hg.): Weltreligionen u. Friedenserziehung. Rissen 1989; **N. Bobbio**: L'età dei diritti. To 1990, dt. B 1998; **G. Schweizer**: Ungläubig sind immer nur die anderen. Weltreligionen zw. T. u. Fanatismus. St 1990; **R. Bernhardt** (Hg.): Horizontüberschreitung. Die Pluralist. Theol. der Religionen. Gt 1991; **A. Schmitt**: T. – Tugend ohne Grenzen. Saarbrücken 1993; **K. Hilpert**: Das Recht, anders zu sein: Etica 3 (1995) 339-363; **ders.-J. Werbick** (Hg.): Mit den anderen leben. Wege z. T. D 1995; **I. Broer-R. Schlüter** (Hg.): Kulturthema T. M 1996; **P. Schmidt-Leukel**: Theol. der Religionen. M 1997; **P.F. Knitter**: One Earth, Many Religions. Mary Knoll 1995, dt. M 1998. KONRAD HILPERT